

Allgemeine Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen (Fassung Juli 2002)

1. Angebot

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen der VNG - Verbundnetz Gas AG (im folgenden „Auftraggeber“ genannt) werden vom Anbieter mit Abgabe des Angebotes anerkannt und bei Auftragserteilung Bestandteil des Vertrages. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Anbieters verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen.
- 1.2 Der Anbieter versichert, dass sein Betrieb nach Art und Umfang zur reibungslosen und termingerechten Ausführung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen geeignet und in der Lage ist.
- 1.3 Der Anbieter versichert, dass er sich über die wesentlichen Faktoren der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen, auch hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Situation, umfassend informiert hat.
- 1.4 Der Anbieter versichert, dass er mit anderen Anbietern weder unmittelbar, noch mittelbar das Angebot betreffende Verhandlungen geführt noch irgendwelche Absprachen hierüber getroffen hat.
- 1.5 Angebote von Arbeitsgemeinschaften werden nur berücksichtigt, wenn bei diesen der Anfrageempfänger allein technisch und kaufmännisch federführend und zur uneingeschränkten Vertretung der Arbeitsgemeinschaft für das ganze Vorhaben bevollmächtigt ist.
- 1.6 Änderungen oder die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen, sofern sie vom Willen der Arbeitsgemeinschaftspartner abhängig sind, zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 1.7 Das Angebot ist so auszuarbeiten, dass es die komplette, spezifikationsgerechte Erstellung der angefragten Lieferungen und/oder Leistungen ohne die Notwendigkeit einer Vergabe zusätzlicher oder nachträglicher Leistungen durch den Auftraggeber umfasst.
- 1.8 Jede Position der Anfrage ist vollständig auszufüllen. Vermerke, wie z.B. "in Pos. xy enthalten", sind zu vermeiden. Positionen, für die kein Angebot abgegeben wird, sind in der Preisspalte mit dem Vermerk "kein Angebot" zu versehen. Diese Positionen sowie nicht erfüllbare Leistungen sind nochmals gesondert zusammengefasst aufzulisten.
- 1.9 In der Spezifikation geforderte Angaben über Fabrikat und/oder Typenbezeichnung müssen genauestens erfolgen. Bei Fehlen dieser Angaben ist der Auftraggeber zur Bestimmung der Fabrikate und/oder Typen berechtigt. Die in der Spezifikation enthaltenen Verwendungsvorschriften für Fabrikate, Typen und/oder Serien sind genauestens einzuhalten. Bei Nachfolgetypen der vorgeschriebenen Teile ist eine Abstimmung mit dem Auftraggeber herbeizuführen.
- 1.10 Der Anbieter hat evtl. erforderliche Ergänzungen zur angefragten Spezifikation in Form eines gesonderten Angebotes unter Angabe der vorgesehenen Materialien und deren Beschaffenheit anzubieten.
- 1.11 Für angefragte Anlagen muss dem Angebot ein Ersatzteilangebot mit einer Mindestverfügbarkeitsdauer von 5 Jahren beigelegt sein. Der Anbieter hat für einen Zeitraum von weiteren 5 Jahren die Lieferung funktionskompatibler Ersatzteile zuzusichern.
- 1.12 Referenzen und Nachweise über die Erstellung (Lieferung) gleichartiger Anlagen für andere Auftraggeber sind dem Angebot beizufügen. Der Auftraggeber behält sich vor, entsprechende Erkundigungen bei Dritten einzuholen.

- 1.13 Für die Erstellung und Abgabe des Angebotes wird kein Entgelt gezahlt.
- 1.14 Nimmt der Anfrageempfänger nicht am Wettbewerb um die angefragten Lieferungen und/oder Leistungen teil, sind die Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückzuschicken.
- 1.15 Die Angebotsbindefrist beträgt 4 Monate.

2. Preisangaben

- 2.1 Alle Angebotspreise sind als Nettoentgelt aufgeschlüsselt nach Lieferungs- und Leistungsanteilen anzugeben. Die geltende Umsatzsteuer ist nach Prozentsatz und Summe neben der Angebotssumme gesondert auszuweisen.
- 2.2 Neben den im Angebot enthaltenen Einzelpreisen sind für jede Position und für den Gesamtumfang Gesamtpreise anzugeben.
- 2.3 Alle Preisangaben sind unter Berücksichtigung des in der Anfrage genannten Erstellungszeitraumes und der für ihn zu erwartenden Kostenentwicklung als Festpreise anzugeben.
- 2.4 Die Verpackung ist vom Auftragnehmer zu stellen. Sie bleibt sein Eigentum und ist von ihm auf seine Kosten innerhalb der Leistungszeit zurückzunehmen. Eine Erhaltungs- und Verwahrungspflicht hat der Auftraggeber nicht.
- 2.5 Der Auftraggeber behält sich vor, einzelne Positionen oder Titel des Leistungsverzeichnisses entfallen zu lassen; der Auftragnehmer kann hierfür keine Entschädigung verlangen.
- 2.6 Erforderliche Prüfungen durch Sachverständige sind durch den Auftragnehmer zu veranlassen und die Kosten dafür von ihm zu tragen.

3. Auftrag/Bestellung

- 3.1 Im Falle der Auftragserteilung erfolgt der Vertragsabschluss durch schriftlichen Auftrag auf Grundlage der protokollierten Vergabeverhandlung und des Angebotes. Dieser Auftrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen, auf der dem Auftrag beigelegten Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen.
- 3.2 Im Falle der Auftragserteilung gelten als Vertragsbestandteil in nachstehender Reihenfolge:
 - a) das Bestellschreiben,
 - b) das Verhandlungsprotokoll,
 - c) die technische (Anfrage-)Spezifikation,
 - d) diese „Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen“.
- 3.3 Nach der Auftragserteilung hat der Auftragnehmer innerhalb von vier Wochen einen Terminplan und einen Baustelleneinrichtungsplan auf der Grundlage der Anfrage aufzustellen und dem Auftraggeber zur Genehmigung vorzulegen. Nach Genehmigung durch den Auftraggeber sind Termin- und Baustelleneinrichtungsplan Vertragsbestandteile. Änderungen des Terminplanes sind nur aufgrund schriftlicher Vereinbarung zulässig.

3.4 Werden während den Lieferungen/Leistungen Maßnahmen und/oder zusätzliche Arbeiten erforderlich, die bei Auftragserteilung nicht erkennbar waren oder die vom Auftraggeber nachträglich verlangt werden, so sind hierüber vor Ausführung schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sollte dies in besonderen Fällen nicht möglich sein, so sind Nachtragsangebote unverzüglich einzureichen. Die Preise sind dabei auf der Basis des Hauptauftrages zu kalkulieren. Außerdem gelten für Nachträge die Bedingungen und Vereinbarungen des bestehenden Hauptvertrages.

3.5 Subunternehmer dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingesetzt werden. Sie sind in jedem Fall an die vorliegenden Bestimmungen des Auftraggebers zu binden. Der Auftraggeber ist zur uneingeschränkten Kontrolle der Arbeit des Subunternehmers und zur unmittelbaren Weisung ihm gegenüber berechtigt; er kann in den zwischen ihm und dem Auftragnehmer bestehenden Vertrag eintreten.

4. Ausführungsunterlagen

4.1 Die Ausführungsunterlagen des Auftragnehmers sind vor Beginn der Arbeiten dem Auftraggeber zur Genehmigung einzureichen. Änderungen der entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen usw. sowie die Neuanfertigung von Lichtpausen hat der Auftragnehmer kostenlos durchzuführen. Die genehmigten Zeichnungen müssen der Bauleitung des Auftragnehmers vor Beginn der Arbeiten vorliegen. Evtl. nach nicht genehmigten Plänen ausgeführte Arbeiten erfolgen ausschließlich auf Risiko des Auftragnehmers.

4.2 Der Auftragnehmer hat nach Abschluss der Arbeiten eine revidierte Dokumentation anzufertigen und dem Auftraggeber einzureichen. Sie muss alle Einzelheiten enthalten, die für Änderungs- oder Ergänzungsarbeiten und Instandhaltungen wichtig werden können.

5. Projektabwicklung

5.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung des Auftrages einschlägigen Vorschriften zu beachten, insbesondere

- a) die Bauordnung des jeweiligen Bundeslandes,
- b) das Bundesimmissionsschutzgesetz nebst den zu diesem erlassenen Durchführungsverordnungen (TA Luft, TA Lärm etc.)
- c) das Wasserhaushaltsgesetz sowie das Wassergesetz des jeweiligen Bundeslandes,
- d) die Arbeitsstätten-Verordnung,
- e) die Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien der gewerblichen Berufsgenossenschaften und Brandschutzbestimmungen,
- f) die VDE-Bestimmungen,
- g) die Verordnung für elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen.

5.2 Die vom Auftragnehmer entsandten Arbeitskräfte unterstehen während der Dauer ihrer Auftragserteilung der jeweils geltenden Arbeitsordnung des Betriebes/der Baustelle des Auftraggebers und haben den Anweisungen der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung Folge zu leisten.

5.3 Der Auftragnehmer hat der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung den verantwortlichen Projektleiter zu benennen, der berechtigt ist, Weisungen für den betreffenden Arbeitseinsatz entgegenzunehmen. Das Betreten der Betriebsstelle über die jeweilige Arbeitsstelle hinaus ist nicht gestattet.

5.4 Der Auftragnehmer hat vor Aufnahme der Arbeiten eventuelle Fragen mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung zu klären, die auch ggf. täglich die Kontrolle der geleisteten Arbeitsstunden veranlasst.

5.5 Der Auftragnehmer hat sich selbst vor Beginn der Arbeiten zu vergewissern, ob und wo auf der Baustelle Ver- und Entsorgungsleitungen oder sonstige zu schützende Anlagen vorhanden sind. Der Auftragnehmer haftet bei Unterlassung für entstandene Schäden.

5.6 Strom, Wasser und Druckluft sind vom Auftragnehmer für die Durchführung seiner Leistungen beizustellen. Sofern bei Gestellung

durch den Auftraggeber Strom, Wasser oder Druckluft ausfallen, kann der Auftragnehmer keine Ersatzansprüche stellen.

5.7 Bei der Durchführung der Arbeiten ist auf bereits vorhandene Anlagen Rücksicht zu nehmen. Ggf. sind Maßnahmen zu ergreifen, die Schäden an den vorhandenen Anlagen mit Sicherheit verhindern.

Vorhandene Abdeckungen, Geländer und sonstige Schutzvorrichtungen, die bei Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung hat der Auftragnehmer durch geeignete Maßnahmen für eine unfallsichere Absicherung der jeweiligen Arbeitsstelle zu sorgen.

5.8 Der aufsichtsführende Bauleiter des Auftragnehmers muss bis zur Fertigstellung aller Leistungen an der Baustelle verbleiben. Ein Wechsel in dieser Person bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

5.9 Beeinträchtigungen und Belästigungen Dritter (andere Unternehmer, Anlieger, Mitarbeiter des Auftraggebers) sowie Flurschäden sind auf das absolut erforderliche und unvermeidbare Mindestmaß zu beschränken.

5.10 Der Auftragnehmer hat auf Verlangen des Auftraggebers auf der Baustelle einen eigenen Fernsprechanschluss auf seine Kosten einrichten zu lassen und bis zum Abschluss aller Arbeiten zu unterhalten.

5.11 Für den Empfang und die Montage der Ware werden vom Auftraggeber keine Hilfskräfte und Montagehilfsmittel zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer muss daher seine Baustelle so rechtzeitig einrichten, dass bereits vor Eintreffen der ersten Warensendung ausreichende Kräfte und Hilfsmittel zur Verfügung stehen. Werden Materialien oder Einbauteile geliefert, hat der Auftragnehmer diese abzuladen, in Verwahrung zu nehmen, die Lieferung zu bestätigen und zur Verwendungsstelle zu transportieren.

5.12 Der Auftragnehmer hat an der Baustelle zuverlässige Schutzmaßnahmen gegen Wetterschäden, Feuer und Diebstahl auch außerhalb der Dienstzeit zu ergreifen.

5.13 Die Baustelle und die Arbeitsplätze sind täglich ordnungsgemäß zu reinigen. Insbesondere sind alle Abfälle, Verschmutzungen und vor Abschluss der Arbeiten die Anlagen der Baustelleneinrichtung zu entfernen. Bei Beendigung der Arbeiten oder Räumung der Baustelle aus anderen Gründen ist die Baustelle der Bauleitung gereinigt und ordnungsgemäß zu übergeben. Bei Nichtbefolgung kann der Auftraggeber die Säuberungsarbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen lassen.

5.14 Für die Aufzeichnung nachweispflichtiger Leistungen des Auftragnehmers sind ausschließlich die Vordrucke "Leistungsnachweis für Unternehmerleistungen" in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Die Vordrucke sind vor Aufnahme der Arbeiten bei der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung anzufordern.

5.15 Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die ordnungsgemäß ausgefüllten Leistungsnachweise, spezifiziert nach den angegebenen Kontierungen, der zuständigen Betriebsleitung/ Bauleitung unter Überlassung eines Originals zur Bestätigung vorgelegt werden.

5.16 Etwaige Überstunden, Feiertags-, Nachtarbeits-, Sonntagsstunden etc. werden nur dann vergütet, wenn sie mit der örtlichen Betriebsleitung/Bauleitung vereinbart und schriftlich bestätigt wurden.

5.17 Die vorgeschriebene Einweisung des Betriebspersonals soll bereits in der Montagephase beginnen.

5.18 Der Auftraggeber hat Hausrecht und Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitarbeitern des Auftragnehmers. Er kann verlangen, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers, die durch schlechte handwerkliche Arbeit oder den Arbeitsablauf störendes Verhalten auffallen, die Baustelle schnellstmöglich verlassen und sich von ihr entfernen. Ersatzansprüche gegen den Auftraggeber können daraus nicht erwachsen. Seinerseits erhobene Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.19 Weist der Auftraggeber aus Gründen mangelhafter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seitens des Auftragnehmers bei der Auftragsbefreiung dessen Leistung zurück, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von Schadenersatzverpflichtungen freizustellen und Kosten für hieraus entstehende Schäden dem Auftraggeber zu ersetzen.

6. Stundenlohnarbeiten

6.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur aufgrund eines ausdrücklichen schriftlichen Auftrages des Auftraggebers ausgeführt werden.

6.2 Mit der Bescheinigung des Auftraggebers auf dem Leistungsnachweis ist keine Anerkennung einer Zahlungsverpflichtung verbunden.

6.3 Kleinmaterialien, Werkstoffe, Bauhilfs- und Betriebsstoffe sind, soweit sie der Auftraggeber nicht kostenlos beistellt, dem Auftraggeber auf dem Leistungsnachweis mitzuteilen und nur zu den vereinbarten Preisen abzurechnen.

7. Prüfungen

7.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch Beauftragte Anlagenteile sowie alle Materialien während des Fertigungsprozesses zu besichtigen und Prüfungen und Untersuchungen an den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer und Lieferanten vorzunehmen.

7.2 Vorgesehene Prüfungen durch den Auftragnehmer oder vom Auftragnehmer veranlasste Prüfungen sind dem Auftraggeber rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, an diesen Prüfungen teilzunehmen.

7.3 Die unter Ziffer 7.1 und 7.2 erwähnten Prüfungen, Untersuchungen und Teilnahmen an Prüfungen durch den Auftraggeber haben keinen Einfluss auf die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers.

8. Vorläufige Übernahme

8.1 Sollte der Auftraggeber nicht in der Lage sein, die Voraussetzungen für die Erbringung der Leistungsnachweise im Anschluss an die erfolgreichen Prüfungen zu schaffen, oder sollten vom Auftraggeber Anlagen, Maschinen oder elektrotechnische Einrichtungen vor ihrer Abnahme betrieblich genutzt werden, so kann unter der Voraussetzung, dass keinerlei betriebsbehindernde Mängel bestehen, die vorläufige Übernahme durch den Auftraggeber und der Gefahrübergang auf ihn gemäß dem beim Auftraggeber hierfür üblichen Verfahren erfolgen.

8.2 Unberührt von der vorläufigen Übernahme bleibt die Haftung des Auftragnehmers für die übernommenen Leistungsgarantien.

8.3 Der Auftragnehmer hat den Nachweis der garantierten Leistungen innerhalb von 12 Monaten nach der vorläufigen Übernahme jederzeit, wenn der Auftraggeber die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen hat, ohne zusätzliche Vergütung nachzuholen. Die Durchführung der Abnahme erfolgt dann wie unter Ziff. 9 beschrieben.

8.4 Das Datum der schriftlichen Erklärung des Auftraggebers über die vorläufige Übernahme gilt als Beginn der Gewährleistungszeit, wenn bei diesem späteren Nachweis die in der Bestellung geforderten Werte auch erbracht werden. Sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, so dass Änderungen an den Anlagen oder Teilen davon notwendig werden und ein neuer Nachweis erbracht werden muss, so erfolgt die Abnahme und der Beginn der Gewährleistungszeit erst mit dem Tag, an dem die Nachweise erbracht sind. Dieser Tag ist vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen. Für die Zeit der nachträglich zu erbringenden Nachweise und evtl. anfallenden Änderungsarbeiten geht die Gefahr für die Anlage unbeschränkt wieder auf den Auftragnehmer über. Falls nach dem späteren Nachweis Nachbesserungen an der Anlage erfolgen müssen, beginnt die Gewährleistungszeit nach dem erfolgreichen Ende mit der Abnahmeerklärung erneut zu laufen.

9. Abnahme

9.1 Der Auftraggeber verlangt eine förmliche Abnahme der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen im Beisein eines Beauftragten der Vertragspartner. Der Beginn der Abnahmeprüfung ist mindestens 2 Wochen vorher beim Auftraggeber schriftlich zu beantragen. Die revidierte Dokumentation ist dem Antrag beizufügen.

9.2 Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, sofern, soweit und solange die Leistungen des Auftragnehmers Mängel aufweisen und es sich hierbei nicht um unwesentliche Mängel handelt.

9.3 Die Abnahme erfolgt grundsätzlich erst nach den mängelfreien Prüfungen durch die zuständigen Behörden, den TÜV oder andere zuständige öffentliche Stellen, soweit eine derartige Prüfung ganz oder teilweise erforderlich ist.

9.4 Die Abnahme erfolgt im Übrigen nach dem beim Auftraggeber üblichen Abnahmeverfahren (Vordruck "Abnahmeprotokoll").

10. Gefahrübergang

Mit dem Datum der Abnahmeerklärung geht die Gefahr zufälligen Untergangs oder zufälliger Verschlechterung der Leistungen des Auftragnehmers auf den Auftraggeber über.

11. Abrechnung, Zahlung

11.1 Alle Rechnungen sind mit Nettobeträgen, neben denen der jeweils geltende Umsatzsteuersatz, der Umsatzsteuerbetrag sowie der Bruttobetrag gesondert auszuweisen ist, auszustellen. Zusätzlich ist die Angabe der Steuernummer auf jeder Rechnung nach § 14 Abs. 1a UStG erforderlich.

11.2 Aufmaße sind gemeinschaftlich vorzunehmen. Alle von den ursprünglichen Ausführungszeichnungen abweichenden Maße bzw. alle zu verrechnenden Massen, die später nicht an Ort und Stelle nachgeprüft werden können, sind in Zeichnungen oder im Aufmaßblatt mit entsprechender Skizze gemeinsam schriftlich festzulegen. Wird das versäumt, so erfolgt Freilegung oder sonstige Nachprüfung auf Kosten des Auftragnehmers.

11.3 Bei Anforderung vereinbarter Abschlagszahlungen sind prüffähige Unterlagen einzureichen.

11.4 Anforderungen von Abschlagszahlungen können nur aufgrund von prüffähigen Massenberechnungen erfolgen. Die Massenberechnungen sind entsprechend den ausgeführten Leistungen aufzustellen.

11.5 Zahlungsanforderungen werden bis zu 90 % beglichen. Die Restzahlung erfolgt nach Abnahme der Leistungen, Vorlage der Schlussrechnung und nach Beseitigung aller im Abnahmebericht aufgeführten Mängel.

12. Haftung

12.1 Der Auftragnehmer haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Sach-, Personen-, Vermögens- und Umweltschäden. Er haftet für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

12.2 Von Schadenersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Ausführung der Lieferungen und/oder Leistungen ist der Auftraggeber freizustellen.

12.3 Der Auftragnehmer haftet für alle Ansprüche Dritter wegen der Verletzung ihrer Schutzrechte im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens und stellt den Auftraggeber hiervon frei.

12.4 Die Haftung des Auftragnehmers wird nicht dadurch eingeschränkt oder begrenzt, dass die von ihm nach Ziff. 13.1 zu unterhaltende Haftpflichtversicherung oder die vom Auftraggeber abgeschlossene Bauwesen- und Montageversicherung gem. Ziffer 13.2 einen eingetretenen Schaden nicht oder nur teilweise deckt.

13. Versicherungen

- 13.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zu seinen Lasten eine Haftpflichtversicherung zur Absicherung seines Betriebsrisikos mit einer angemessenen Deckungssumme zu unterhalten, deren Bestand mit der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.
- 13.2 Der Auftragnehmer schließt zu seinen Lasten eine Bauwesen- und Montageversicherung über den gesamten Wert des Vorhabens ab, es sei denn, der Auftraggeber schließt selbst eine entsprechende Versicherung ab. In diesem Falle hat sich der Auftragnehmer entsprechend seinem Liefer- und Leistungsanteil am Gesamtvorhaben an der Prämie dieser Versicherung zu beteiligen.

14. Gewährleistung

- 14.1 Der Auftragnehmer gewährleistet die vollständige Mängelfreiheit der von ihm zu liefernden Erzeugnisse, insbesondere eine einwandfreie konstruktive Durchbildung, eine sachgerechte und einwandfreie Auswahl der verwendeten Werkstoffe und eine werksgerechte Ausführung gemäß dem neuesten Stand der Technik sowie eine sach- und fachgerechte Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer gewährleistet ferner die Einhaltung der vereinbarten Eigenschaften bezüglich Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit der von ihm zu liefernden Erzeugnisse.
- 14.2 Bei Mängeln der Lieferungen bzw. Leistungen des Auftragnehmers, die bis zu 24 Monate nach dem Tage des Datums des Abnahme-Protokolls auftreten, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer Nacherfüllung zu verlangen. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer zur Nacherfüllung eine angemessene Frist setzen. Der Auftragnehmer hat sämtliche zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Kosten selbst zu tragen.
- 14.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei erfolglosem Ablauf der zur Nacherfüllung bestimmten Frist, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel entweder selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen. Wird die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer ohne hierzu berechtigt zu sein verweigert, so ist für die vorgenannte Selbstvornahme eine vorherige Fristsetzung entbehrlich. Entsprechendes gilt, soweit für den Auftraggeber eine vorherige Fristsetzung unzumutbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn unabwendbare betriebliche Erfordernisse eine sofortige Mängelbeseitigung verlangen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen der Selbstvornahme ausgewechselte Teile erhält der Auftragnehmer nach Prüfung durch den Auftraggeber. Daneben erhält der Auftragnehmer einen Mängelbericht.

- 14.4 Die im Bestellschreiben beschriebenen Eigenschaften gelten mit Annahme der Bestellung als vereinbarte Beschaffenheitsmerkmale.
- 14.5 Die Gewährleistung gilt für den gesamten Bestellumfang einschließlich der von Vorlieferanten/Subunternehmern erbrachten Lieferungen und Leistungen.
- 14.6 Für Ersatzteile, Neulieferungen und Nacherfüllungen gelten die gleichen Bedingungen und Fristen vom Tage des Datums des Abnahmeprotokolls an. Vom Datum der Reklamation bis zur Beseitigung der gerügten Mängel ist der Ablauf der Gewährfrist gehemmt.

15. Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit den Vertrag kündigen. In diesem Falle sind die ausgeführten Leistungen nach den Vertragspreisen abzurechnen und außerdem die Kosten gegen Nachweis zu vergüten, die dem Auftragnehmer bereits entstanden sind.

16. Abtretung von Forderungen

Der Auftragnehmer ist ohne vorherige Zustimmung, die ihm nicht ohne wichtigen Grund verweigert wird, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftraggeber ganz oder teilweise abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

17. Werbung, Veröffentlichungen, Referenzen

Artikel, Filme und Fotos im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand einschließlich Pressemitteilungen darf der Auftragnehmer nur anfertigen bzw. veröffentlichen, wenn der Auftraggeber hierfür im Voraus seine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Dem Auftragnehmer ist die Anführung der Unternehmensbezeichnung des Auftraggebers im Rahmen üblicher Referenzangaben gestattet. Die namentliche Erwähnung von Mitarbeitern des Auftraggebers im Zusammenhang mit Referenzen ist dem Auftragnehmer untersagt, es sei denn, der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer hierfür im Voraus seine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung erteilt.

18. Datenverarbeitung, Datenschutz und -sicherheit

- 18.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, personenbezogene Daten im Sinne des BDSG zu verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Auftrages erforderlich ist.
- 18.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit. Der Auftragnehmer hat sämtliche Informationen zu Betriebseinrichtungen, Geschäftsvorgängen, Verfahren und Arbeitsweisen des Auftraggebers, die ihm bei der Auftragsausführung zur Kenntnis gelangen, gegenüber Dritten geheimzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrages fort. Der Auftragnehmer hat den von ihm einzusetzenden Mitarbeitern bzw. den Mitarbeitern der von ihm im Rahmen der Auftragsausführung eingeschalteten Vorlieferanten/Subunternehmer ebenfalls eine entsprechende Verpflichtung aufzuerlegen.

19. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen des Auftragnehmers ist die jeweilige Baustelle des Auftraggebers; Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Leipzig.

20. Gerichtsstand

Gerichtsstand für Kaufleute ist Leipzig.

21. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Bedingungen für die Beschaffung von Anlagen, Maschinen und elektrotechnischen Einrichtungen“ unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck des gesamten Auftrages unmöglich oder dessen Aufrechterhaltung für einen Vertragspartner unzumutbar wird, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck und die wirtschaftliche Zielsetzung des gesamten Auftrages erfüllt sowie den Interessen der Vertragspartner gerecht wird. Dies gilt entsprechend, wenn bei Auftragserteilung eine an sich notwendige Regelung unterblieben ist.

22. Anzuwendendes Recht

Für die Beziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht (UNCITRAL/CISG) findet keine Anwendung.